

Lovric, Ivan

Von: Pörsch, Christian <Christian.Poersch@heddesheim.de>
Gesendet: Montag, 11. Januar 2016 13:23
An: Langer, Claudia
Betreff: WG: B-Plan Südstadt-Mark-Twain-Village Nord sowie Parallele Änderung
FNP - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Heddesheim
- Bauamt -
Fritz-Kessler-Platz
68542 Heddesheim
Telefon: 06203/101-231
Telefax: 06203/101-284
<mailto:christian.poersch@heddesheim.de>
<http://www.heddesheim.de>

Von: Pörsch, Christian
Gesendet: Montag, 11. Januar 2016 13:20
An: 'peter.ziegler@heidelberg.de'
Cc: 'martina.seltmann@mannheim.de'
Betreff: B-Plan Südstadt-Mark-Twain-Village Nord sowie Parallele Änderung FNP - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für die Beteiligung der Gemeinde Heddesheim im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren.
Seitens der Gemeinde Heddesheim werden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
C. Pörsch
Gemeinde Heddesheim
- Bauamt -
Fritz-Kessler-Platz
68542 Heddesheim
Telefon: 06203/101-231
Telefax: 06203/101-284
<mailto:christian.poersch@heddesheim.de>
<http://www.heddesheim.de>



Verteiler (Behörden und sonstige
Träger öffentlicher Belange)

Collinistraße 1
68161 Mannheim
Telefon 0621/106846
Telefax 0621/293-47-7298
www.nachbarschaftsverband.de

Sachbearbeitung: Seltmann
Email:
martina.seltmann@mannheim.de

Telefon 0621/293-7314

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Sachbearbeitung / Geschäftszeichen
Seltmann / 06-168

Datum
16.12.2015

Parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg - Mannheim nach § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Mark-Twain-Village - Nord“ in Heidelberg

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heidelberg möchte im Bereich des Mark-Twain-Villages die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zivile Nachnutzung des ehemaligen militärischen Geländes schaffen. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Darin soll eine „Sonderbaufläche militärische Einrichtung“ in „Gemeinbedarfsfläche“, „Wohnbaufläche“ und „Sonderbaufläche großflächige Handelseinrichtung“ geändert werden.

Wir bitten Sie

bis 10. Februar 2016

um Mitteilung über die Belange, die aus Sicht Ihres Aufgabenbereichs bei der Planung zu berücksichtigen sind. Wir machen darauf aufmerksam, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben können. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf ebenfalls zeitnah ausgelegt.

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Neckartor, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater; nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte: Parkplatz Collini-Center (nur
gegen Entgelt) Einf. Collinistr.

Dienstgebäude:
Collini-Center, Collinistr. 1, 68161 Mannheim.
Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns fern-
mündlich montags bis donnerstags von 9.00 - 12.00
und 14.00 - 15.00 Uhr, freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Beigefügter CD können Sie die geplante Änderung mit dem Ausschnitt des Flächennutzungsplans (Anlage 1) sowie der Begründung (Anlage 2) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller
Geschäftsführung



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Stadt Heidelberg
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5291
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 5291
baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Az.: 45-60-00/
V-077-15-BBP

Bearbeiter/-in
RAI Brang

Bonn,
27.08.2015

BETREFF **Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt, Mark-Twain-Village**
hier: Beteiligung der Behörden - Stellungnahme

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom: 21.07.2015 Ihr Zeichen: 61.23

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Standort der geplanten Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des
Flugplatzes Heidelberg.

Momentan läuft das Entwidmungsverfahren für den Flugplatz zur Aufhebung des
Bauschutzbereiches. Der Flugplatz ist für eine zivile Nutzung nicht mehr vorgesehen.

Der geplanten Maßnahme wird bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30 m über Grund
zugestimmt.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brang

Lovric, Ivan

Von: michaelbrang@bundeswehr.org im Auftrag von
baiudbwtoeb@bundeswehr.org
Gesendet: Dienstag, 12. Januar 2016 06:45
An: martina.seltmann@mannheim.de; Ziegler, Peter; Langer, Claudia
Betreff: Ihr Zeichen: 61.23 Bebauungsplan MTV-Nord und Ihr Zeichen:
Seltmann/06-168 Flächennutzungsplan MTV-Nord hier: Fehlende Dateien
auf CD

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Cd zu dem o.a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind leider keine Dateien vorhanden.

Könnten Sie mir die Dateien per Mail/Internetlink zur Verfügung stellen oder ggf. eine neue Cd zusenden?

Wichtig sind für mich vor allem die Höhen der Gebäude und die genaue Lage.

Danke!

Hinweis:

Antworten Sie bitte nur an die folgende Adresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brang, M.

Tel.: +49 228 – 5504 – **5291**
Fax: +49 228 - 5504 - 5763

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>



terranets bw

terranets bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

t.burmeister@terranets-bw.de
T +49 711 7812-1203
F +49 711 7812-1460

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
12.01.2016	1/1	61.23	05.01.2016	Dp-Bur Dw 160112_3

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt - Mark-Twain-Village Nord

1. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

**3. im Parallelverfahren: Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 gemäß § 8 Absatz 3 BauGB
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der
terranets bw GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

terranets bw GmbH

Grunenberg

Burmeister

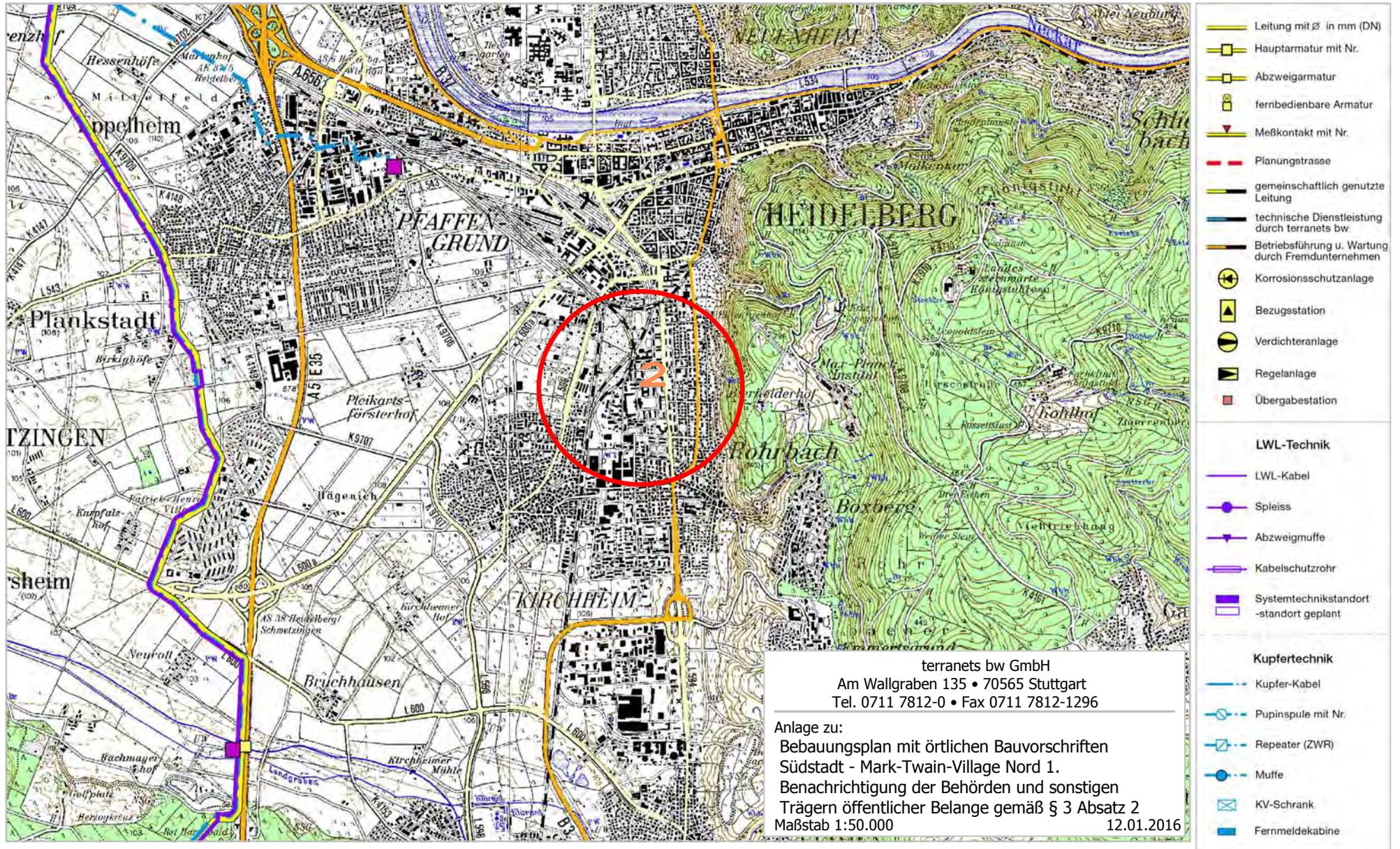
Anlagen Übersichtsplan

Unter www.terranets-bw.de können Sie auch die Online-Leitungsauskunft der terranets bw nutzen.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführung: Katrin Flinspach (Sprecherin der Geschäftsführung), Dr. Werner Götz
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480
DVGW TSM geprüft ISO14001 und OHSAS18001 zertifiziert
UST-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600



terrannets bw





GEMEINDE
EDINGEN-NECKARHAUSEN



Bürgermeisteramt • Postfach 1 228 • 68528 Edingen-Neckarhausen

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Herr Ziegler / Frau Langer
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bau- und Umweltamt
Herr Göhrig
Telefon: 06203/808-142
Telefax: 06203/808-160
E-Mail: horst.goehrig@edingen-neckarhausen.de
Az.: 621.31

14.01.2016

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt – Mark-Twain-Village-Nord
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §
3 Absatz 2 Satz 3 BauGB**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4
Absatz 2 BauGB**

**Parallelverfahren: Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 gemäß § 8
Absatz 3 BauGB**

Ihr Schreiben vom 05.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung und teilen Ihnen hierzu mit, dass Belange der
Gemeinde Edingen-Neckarhausen nicht berührt sind. Auf eine inhaltliche Stellungnahme
wird deshalb verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Michler
Bürgermeister

Hausanschrift:
Hauptstraße 60
68535 Edingen-Neckarhausen
Telefon 06203/808-0
Telefax 06203/808-213
Email: info@edingen-neckarhausen.de

Bankverbindungen:
VR Bank Rhein-Neckar eG
IBAN: DE48670900000020001500
Voiksbank Kurpfalz H+G Bank
IBAN: DE18672901000050653803
Sparkasse Rhein-Neckar-Nord
IBAN: DE916705050066000559

20001500 BLZ 67090000
BIC: GENODE61MA2
50653803 BLZ 67290100
BIC: GENODE61HD3
66000559 BLZ 67050505
BIC: MANSDE66XXX



Stadt Mannheim | FB Stadtplanung | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Statistik

Herr Klumpp
Zi. 529
Collini-Center
68133 Mannheim
Tel. 0621 293-7781
georg.klumpp@mannheim.de
Unser Zeichen: 61.1

14.01.2016

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt - Mark-Twain-Village Nord

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**
- **Im Parallelverfahren: Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 gemäß § 8 Absatz 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchsicht der Planunterlagen hat ergeben, dass die öffentlichen Belange der Stadt Mannheim durch den Bebauungsplan und die Änderung des FNP nicht berührt werden.

Wir werden deshalb auch keine Bedenken und Anregungen in das Planverfahren einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Elliger
Fachbereichsleiter



Besuchszeiten im Beratungszentrum:
Montag bis Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr.
Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Sie erreichen uns fernmündlich
Mo.-Do. 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr. 9.00-12.00 Uhr.

Collini-Center, Collinistraße 1,
68161 Mannheim
Telefon 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de
Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Heidelberg
Herr Peter Ziegler
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bearbeiter(in): Frau Herlein
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-155
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 155371

Datum
14.01.2016

Seite 1/1

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt-Mark-Twain-Village Nord

Sehr geehrter Herr Ziegler,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH, die von den geplanten Straßenbaumaßnahmen berührt werden. Wir haben das Bauvorhaben an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Wir werden in Kürze erneut auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim | HRB 702325 | Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Frau Seltmann
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

Bearbeiter(in): Frau Herlein
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-155
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 155371

Datum
14.01.2016

Seite 1/1

Parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mark-Twain-Village-Nord“ in Heidelberg

Sehr geehrte Frau Seltmann,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim | HRB 702325 | Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Lovric, Ivan

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Freitag, 15. Januar 2016 08:56
An: Ziegler, Peter; Langer, Claudia
Betreff: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Südstadt - Mark-Twain-Village Nord
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.08.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Herr Ziegler / Frau Langer
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Albert Karras
Zimmer-Nr. 269
Telefon +49 6221 522-1823
Fax +49 6221 522-91823
E-Mail Albert.Karras@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 15.01.2016

Bebauungsplan Südstadt, Mark - Twain - Village - Nord

Sehr geehrte Frau Langer
sehr geehrter Herr Ziegler,

nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (CD mit Unterlagen BPlan und NBV - Bebauungsplan Südstadt, Mark - Twain - Village - Nord)

bestehen gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung (Entwurf vom 16.11.2015) unter 7.1 (Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (8.1.12) gemachten Ausführungen berücksichtigt werden.

Wie unter 8.1.6. (Fläche für Gemeinbedarf) ausgeführt, wird die ehemalige amerikanische High-School für schulische Zwecke weitergenutzt. Wir gehen davon aus, dass hier die hygienischen Anforderungen an den praktischen Schulbetrieb geprüft wurden/werden (Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden des Umweltbundesamtes).

Falls weitere öffentliche Einrichtungen (Kindertagesstätten u.ä.) im Bebauungsgebiet vorgesehen werden, sollte bei konkreten Planungsschritten das Gesundheitsamt in die Bauplanung mit einbezogen werden.

Im Planungsgebiet sind drei neue Versorgungsanlagen für Elektrizität (Trafostationen) vorgesehen (8.1.8 Versorgungsanlagen). Es ist darauf zu achten, dass unter dem Vorsorgeaspekt der Einfluss der elektromagnetischen Felder auf die Bebauung und das Umfeld Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Karras



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

Postfach 105520
69045 Heidelberg

Datum 18.02.2016

Stabsbereich Einsatz

Sachbereich Verkehr

Name Herr Hölzner

Durchwahl 0621 – 174-2292

LVN 7-742-2292

Aktenzeichen Vk/1132.6-2/48

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim zum Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt, Mark-Twain-Village Nord und Änderung des Flächennutzungsplans**

Ersuchen der Stadt Heidelberg vom 05.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der öffentlichen Auslegung haben wir Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand haben wir keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hölzner



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtplanungsamt

Postfach 105520
69045 Heidelberg

Karlsruhe 18.01.2016

Name Matthias Minners

matthias.minners@rpk.bwl.de

Durchwahl 0721 926-3262

Aktenzeichen 45a2/2512-1-Heidelberg
(Bitte bei Antwort angeben)

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGb);
- Stellungnahme gemäß gemeinsamer VwV entsprechend GABI vom 14.02.1996**

Schreiben vom 05.01.2016, Az.: 61.23

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet; die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt Heidelberg

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan „Mark-Twain-Village Nord“
- Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan
- Abrundungssatzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 11.02.2016

B. Stellungnahme

- keine Bedenken
- Fachliche Stellungnahme

Matthias Minners



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Heidelberg
- Stadtplanungsamt -
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

REFERENZEN Ziegler/ Langer; Az: 61.23; Ihr Schreiben vom 05.01.2016
ANSPRECHPARTNER PTI 21- PPB 6, Annegret Kilian; Az: 235488
TELEFONNUMMER 0621/ 294-5632
DATUM 18. Januar 2016
BETRIFFT Stellungnahme zum BPL „Südstadt, Mark-Twain-Village - Nord“ in Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben 235488/ Bernd Kittlaus vom 20. August 2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:

Im erweiterten Bereich des Plangebietes (Zengerstraße) befinden sich ebenfalls Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die gesichert bzw. verlegt werden müssen.

Nach dem Planentwurf steht die bisherige Verkehrsfläche auf den Flurstücken 2591 und 2592, in der sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung. Wir bitten Sie deshalb zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen der Telekom, die betroffenen Flächen mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen und die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 294-72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



DATUM 18.01.2016
EMPFÄNGER Stadt Heidelberg
BLATT 2

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Arnegrèt Kilian

Anlagen:

1 Lageplan



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Herr Ziegler
Kornmarkt 5
69115 Heidelberg

Daniela Waßmuth

Tel. 0561 934-3333

DaW / 2016.00347

Kassel, 19.01.2016

Fax 0561 934-2369

Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de

**Bebauungsplan Südstadt "Mark-Twain-Village-Nord" sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Heidelberg
- Ihr Zeichen 61.23 mit Schreiben vom 05.01.2016 -**

Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.4945.15

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH,
NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir
Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt
die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem
Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen
Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre
eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE
mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Daniela Waßmuth

Lovric, Ivan

Von: Notheisen, Heike <Heike.Notheisen@Ketsch.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2016 07:36
An: Ziegler, Peter
Betreff: Bebauungsplan Südstadt - Mark-Twain-Village Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Anregungen und Bedenken sind seitens der Gemeinde Ketsch nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Notheisen

Bauamt



Gemeindeverwaltung Ketsch
Hockenheimer Str. 5
68775 Ketsch
Tel.: 06202 606-23
Fax: 06202 606-16
e-Mail: Heike.Notheisen@Ketsch.de

VERTRAULICHKEIT: Dieses e-mail und alle angehängten Dateien sind vertraulich und privilegiert. Sollten Sie nicht als namentlicher Empfänger aufgeführt sein, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und machen Sie den Inhalt nicht für Dritte zugänglich, noch darf dieser gedruckt oder für andere Zwecke verwendet, kopiert oder auf irgend einem Medium gespeichert werden.

CONFIDENTIALITY: This e-mail and any attachments are confidential and may be privileged. If you are not a named recipient, please notify the sender immediately and do not disclose the content to another person, use it for any purpose or store or copy the information in any medium.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken

Gemeinde Sandhausen

Gemeinde Sandhausen · Postfach 11 20 · 69199 Sandhausen

**Stadtverwaltung Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20**

69045 Heidelberg



Bürgermeisteramt Sandhausen

Bahnhofstraße 10
69207 Sandhausen
Rhein-Neckar-Kreis
Telefon 0 62 24 / 592-0
www.sandhausen.de

Abteilung: Bauamt

Sachbearbeiter: Herr Hager

Aktenzeichen:

bauamt@sandhausen.de

Durchwahl: (06224) 592- 112

Telefax: (06224) 592-111

Sandhausen 19.01.2016

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt, Mark-Twain-Village Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 5.1.2016 Az: 61.23

Seitens der Gemeinde Sandhausen werden zum obigen Bebauungsplan keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

**Kletti
Bürgermeister**

Banken:
Sparkasse Heidelberg
Zweigstelle Sandhausen
IBAN: DE20 6725 0020 0001 7040 36
BIC: SOLADES1HDB

Volksbank Kraichgau
Wiesloch-Sinsheim eG
IBAN: DE88 6729 2200 0006 0020 05
BIC: GENODE61WIE

Volksbank Kurpfalz
H+G Bank eG
IBAN: DE10 6729 0100 0013 1100 00
BIC: GENODE61HD3



DIE BÜRGERMEISTERIN

1000 JAHRE
GAUANGELLOCH



Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20

69045 Heidelberg

69181 Leimen
Hausanschrift: Rathausstr. 8
Dienstgebäude: Rathausstr. 1-3

Telefon: (06224) 704-220
Telefax: (06224) 704-251

E-Mail:
Claudia.Felden@leimen.de

Sachbearbeiter: Herr Bühler
Telefon: (06224) 704-189
Telefax: (06224) 704-151

E-Mail:
Alexander.Buehler@leimen.de

20. Januar 2016

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt, Mark-Twain-Village Nord

- 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- 3. im Parallelverfahren: Änderung des Flächennutzungsplan 2015/2020 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Leimen werden keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Felden

USt-Nr. der Stadt Leimen: 32082/00522

Volksbank Kraichgau eG	23 05
Sparkasse Heidelberg	80 05 11
Volksbank Kurpfalz H + G Bank eG	15 00 35 02
Volksbank Neckartal eG	97 01 48 09
Postbank Karlsruhe	91 36-75 4

<u>Konto-Nr.</u>	<u>Bankleitzahl</u>
23 05	672 922 00
80 05 11	672 500 20
15 00 35 02	672 901 00
97 01 48 09	672 917 00
91 36-75 4	660 100 75

<u>IBAN</u>
DE48 6729 2200 0000 0023 05
DE83 6725 0020 0000 8005 11
DE82 6729 0100 0015 0035 02
DE57 6729 1700 0097 0148 09
DE47 6601 0075 0009 1367 54

<u>BIC</u>
GENODE61WIE
SOLADES1HDB
GENODE61HD3
GENODE61NGD
PBNKDEFF



Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg

Stadtplanungsamt Heidelberg
z.Hd. Herrn Ziegler
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Büro: Tiergartenstraße 55
Zimmer: 126
Bearbeitet von: Jürgen Feurer
Telefon: 0 62 21 / 417 443
e-mail: juergen.feurer@azv-heidelberg.de
Telefax: 0 62 21 / 41 18 68
Unser Zeichen: 3/fe

Ihr Schreiben vom: 05.01.2016
Ihr Zeichen:

Heidelberg, den 21. Jan. 2016

Stellungnahme Bebauungsplan mit öffentlicher Bauvorschriften Südstadt - Mark-Twain-Village - Nord“ in Heidelberg

- Hier: 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
3. im Parallelverfahren: Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 gemäß § 8 Absatz 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff genannte parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Zur geplanten Entwässerung der im Betreff genannten Areale nimmt unsere Fachabteilung im Rahmen der konkreten Bauanträge Stellung.
2. An der Einleitungsstelle des Abwassers in die öffentliche Kanalisation sind die Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg insbesondere die Grenzwerte nach § 5 Abs.2 einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Feurer
Dipl.-Ing. (FH)
Abteilungsleiter
Abwasserüberwachung

zertifiziert nach



Telefon (0 62 21) 417-3
e-mail zentrale@azv-heidelberg.de
Internet www.azv-heidelberg.de
Steuer-Nr. 32082/02452

Bankverbindung
Sparkasse Heidelberg
BLZ 672 500 20 Konto-Nr. 299
USt-IdNr. DE 812030019



Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bearbeitung: Petra Eisele
Telefon: +49 (721) 1809-141
Telefax: +49 (721) 1809-699
e-Mail: EiseleP@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 21.01.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

59141-591pt/014-2016#015

Betreff: Parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg Mannheim nach § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Mark-Twain-Village Nord in Heidelberg
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.12.2015, Seltmann/06-168
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 11.01.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung ggf. berührt.

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.

Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,

Hausanschrift:
Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-699
Öff. Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 2, Haltestelle ZKM (von dort ca. 3 Minuten Fußweg).

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Flächen vor der Bahnlinie freigestellt sind.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eisele



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

TöB-Stellungnahmen des LGRB Merkblatt für Planungsträger

Stand: 28. Oktober 2015

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die **Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf** (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, bittet das LGRB um Beachtung der folgenden Punkte:

1. Übermittlung von digitalen Planflächen (GIS-Daten/Geodaten)

Bitte übermitteln Sie uns die digitalen, georeferenzierten Planflächen, damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig sind das Shapefile-Format und das Koordinatensystem Gauss-Krüger 3. Falls diese Formate nicht möglich sein sollten, können Sie Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format übermitteln.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 12 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln.

2. Übermittlung von Planunterlagen in digitaler Form

Bitte übermitteln Sie die Planunterlagen sowie Ihre Entscheidungen (Abwägungsergebnisse, Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren, Raumordnungsbeschlüsse usw.) in digitaler Form oder stellen Sie diese zum Download im Internet bereit.

Ergänzend bitten wir Sie, uns bei Flächennutzungsplanverfahren, die die Gesamtmarkung der Gemeinde/VVG/GVV betreffen, zusätzlich den Planteil in Papierform zuzusenden.

3. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planvorhaben bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich kenntlich zu machen (z. B. als Liste der Planänderungen).

4. Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie für alle E-Mail-Schreiben an das LGRB betreffend TÖB-Stellungnahmen als **Betreff an erster Stelle das Stichwort TÖB** und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5. Hinweis auf Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten, die an das LGRB im Rahmen der TÖB-Bearbeitung übermittelt werden, werden ausschließlich LGRB-intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme. Das LGRB ist darauf angewiesen, dass neue Erkenntnisse, die sich aus Planungsvorgängen ergeben, dem LGRB gemeldet werden:

1. Bohranzeigen und Bohrungsdatenbank

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Die landesweiten Bohrungsdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusssdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

2. Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

Eine Übersicht weiterer im Internet verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen>

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg, Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Freiburg i. Br., 27.01.16
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Herr Deck
Aktenzeichen: 2511 // 16-00047

Mehrfertigung an:
Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinstraße 1
68161 Mannheim

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan und parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg - Mannheim nach § 8 (3) BauGB "Südstadt, Mark-Twain-Village-Nord", Heidelberg, Lkr. Heidelberg (TK 25: 6618 Heidelberg-Süd)

Ihr Schreiben Az. 61.23 vom 05.01.2016

Anhörungsfrist 10.02.2016

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die ingenieurgeologische Stellungnahme (LGRB-Az. 2511 // 14-09553) vom 13.11.2014 umfasst das Plangebiet und besitzt weiterhin Gültigkeit.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Philipp Deck
Diplom-Forstwirt

Lovric, Ivan

Von: Friede, Susanne (RPK) <Susanne.Friede@rpk.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Januar 2016 13:20
An: Ziegler, Peter
Betreff: BPlanverfahren Südstadt Mark-Twain-Village-Nord - Behördenbeteiligung zur öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Ziegler,

aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden zum aktuellen Planentwurf keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Susanne Friede

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Tel.: 0721/926-7513

(bei Abwesenheit: Vorzimmer Abteilungsleitung, Frau Neff: 0721/926-7497)

E-Mail: susanne.friede@rpk.bwl.de

STADT LADENBURG

Technische Verwaltung

Stadt Ladenburg Postfach 1128 68520 Ladenburg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Herr Ziegler / Frau Langer
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Sachbearbeiter/-in Ramona Steidel*	Durchwahl 06203/70-158	Fax 06203/70-254	E-Mail ramona.steidel@ladenburg.de
--	----------------------------------	----------------------------	--

Aktenzeichen: Reh/RSt

Ladenburg, den 28.01.2016

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt, Mark-Twain-Village, Nord - Ihr Schreiben vom 05.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Ladenburg bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung sowie dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

André Rehm
Stadtbaumeister



LADENBURG



Bürgermeisteramt
Hauptstraße 7
68526 Ladenburg
Tel (06203) 70-0
Fax (06203) 70-250
www.ladenburg.de
post@ladenburg.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo. 8 – 12 Uhr
Di.-Fr. 9 – 12 Uhr
Do. 15 – 18 Uhr
Kassenstunden:
Mo. 8 – 12 Uhr
Do. 9 – 12 Uhr, 15 – 18 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein Neckar Nord (Kto:66 000 192, BLZ 670 505 05)
IBAN: DE09 6705 0505 0066 0001 92, BIC: MANSDE66XXX
Volksbank Kurpfalz H+G Bank eG (Kto:50 016 501, BLZ 672 901 00)
IBAN: DE51 6729 0100 0050 0165 01, BIC: GENODE61HD3
VR Bank Rhein-Neckar eG (Kto:44 006 006 ,BLZ 670 900 00)
IBAN: DE85 6709 0000 0044 0060 06, BIC: GENODE61MA2

* Diese Mitarbeiterin erreichen Sie dienstags bis donnerstags vormittags.

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Bahnhofstraße 5
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

Gerda Heimbürger
Telefon 0721 938-5801
Telefax 0721 938-2877
Gerda.Heimbuerger@deutschebahn.com
Zeichen FRI-SW-L(A) He
TÖB KAR 16-9902

Vorab per email: peter.ziegler@heidelberg.de
Martina.Seltmann@mannheim.de

02.02.2016

Ihr Zeichen / Schreiben vom: Seltmann / 06-168 16.12.2015

Parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim nach § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mark-Twain-Village-Nord“ in Heidelberg

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken.

Der Änderung des o. g. Bebauungsplanes können wir unter Beachtung folgender Belange aus Sicht der Deutschen Bahn AG, d. h. nachfolgender Punkte, zustimmen:

Aufgrund der Gestaltung des Lärmschutzes in Form einer Lärmschutzwand und einem Lärmschutzwall ergibt sich beigefügtes Bild.

Somit ist entlang des Radweges und in Verlängerung der Lärmschutzwand ein Zaun zur Abgrenzung zu den Bahnanlagen zu errichten. Der Zaun begründet sich insbesondere im Bereich des Lärmschutzwalles daraus, dass dieser auch als Spielfläche für Kinder dienen soll.

Damit sollen die Kinder vor der parallel verlaufenden Eisenbahnstrecke 4000 und der Bahnverkehr vor den Kindern geschützt werden. Der Zaun ist hinreichend stabil auszuführen.

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

...

Der Zaun muss über eine Tür verfügen. Die Tür ist an der im Planausschnitt rot markierten Stelle zu platzieren (entspricht ungefähr Kilometer 20,6).

Die Notwendigkeit der Tür begründet sich aus der erforderlichen Zugänglichkeit des Gleisbereiches für die Instandhaltung. Die Tür ist verschließbar auszuführen und das Schließformat (Schlüssel, DB-Schlüssel oder Vierkant) entsprechend noch abzustimmen. Gemäß der Zusammenfassung der Stellungnahmen der TÖB wird die bisher geforderte Einzäunung umgesetzt, war aber weder planerisch noch textlich nachvollziehbar.

Darüber hinaus sind die bisherigen Vorgaben zur Stellungnahme der DB Netz AG zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

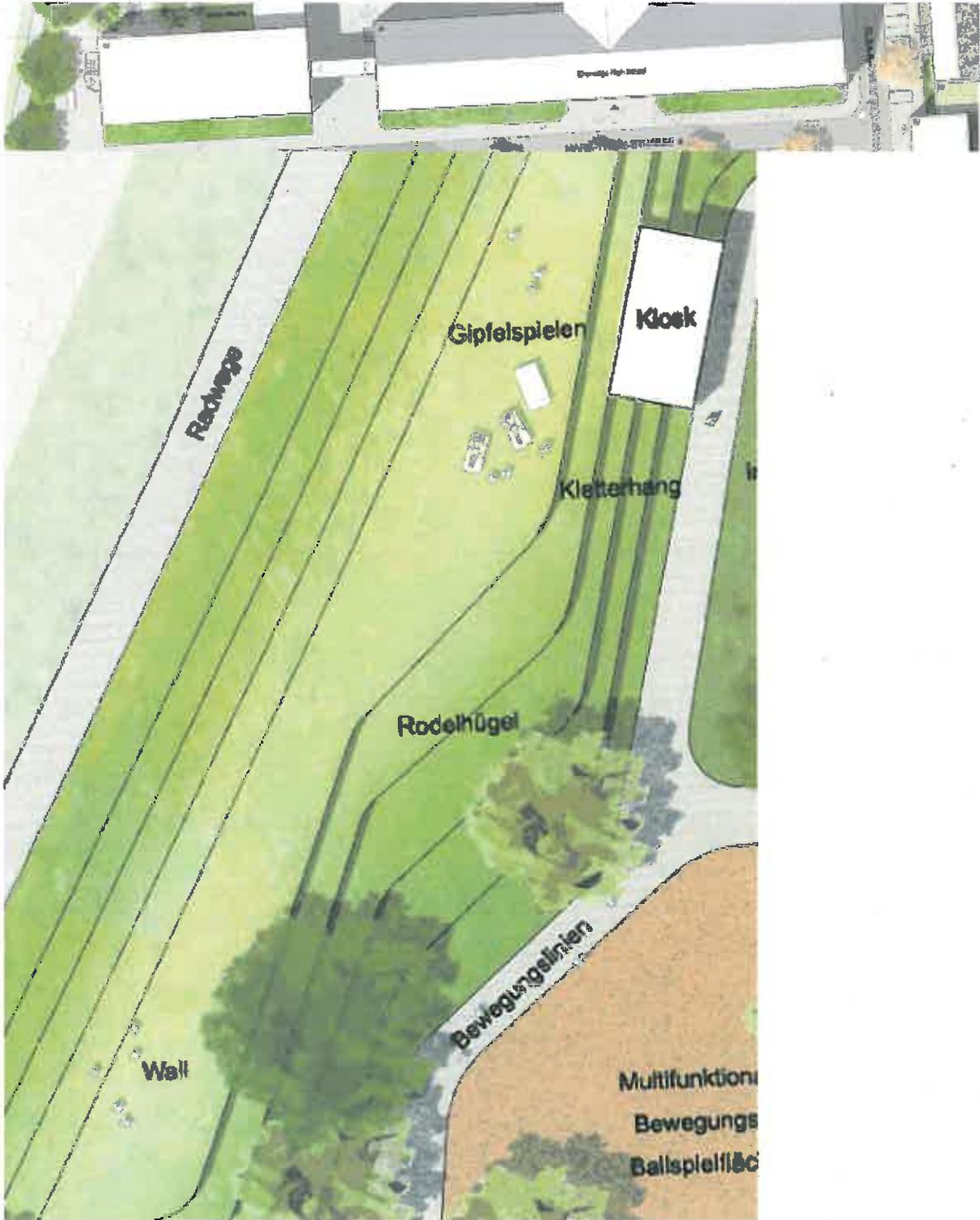
i.A.

Gerhard Heibroek

Gerda Heimbürger

Anlage: 2 Photos





Lovric, Ivan

Von: David Heilig <d.heilig@vrn.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Februar 2016 13:30
An: Ziegler, Peter
Cc: Langer, Claudia
Betreff: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt - Mark -Twain-
Village Nord

hier: 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
3. im Parallelverfahren: Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 gemäß § 8 Absatz 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Langer,
sehr geehrter Herr Ziegler,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Unter Bezugnahme auf den o.g. Sachverhalt können wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der VRN GmbH keine Einwände vorliegen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR GmbH

i.A.

David Heilig
- Abteilung Planung -

VRN GmbH
B1, 3-5
68159 Mannheim
Tel: [+49 621 10770-331](tel:+4962110770331)
Fax: [+49 621 10770-170](tel:+4962110770170)
eMail: D.Heilig@vrn.de
www: <http://www.vrn.de>

Amtsgericht Mannheim
HRB: 5008
Geschäftsführer: Volkhard Malik
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Erster
Bürgermeister Christian Specht



BUND · Willy-Brandt-Platz 5 · 69115 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg, Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Kreisgruppe
Heidelberg

Heidelberg, den 4.2.2016

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt - Mark-Twain-Village Nord
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben und nehmen wie folgt Stellung im Namen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. durch seinen Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar.

Anregung 1

Der gesamte Kreuzungsbereich Römerstraße/Rheinstraße ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festzusetzen und gestalterisch deutlich von den zuführenden und wegführenden Straßenverkehrsflächen abzusetzen, etwa durch eine Aufpflasterung oder farbliche Gestaltung. Diese Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie auch die Möglichkeiten zur Diagonalquerung der Kreuzung bietet.

Begründung

Der Kreuzungsbereich Römerstraße/Rheinstraße liegt im Planungsgebiet und kann demzufolge als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ so festgesetzt werden, dass eine Diagonalquerung der Kreuzung möglich ist. Eine funktionierende gute Fußgängerverbindung der beiden Südstadt-Teile, dem Südstadt-Zentrum und seinem Park im Osten und dem Südstadt-Park und den Wohngebieten im Westen, ist für die Attraktivität des Stadtteilzentrums unabdingbar. Die Diagonalquerung bietet dafür eine ausgezeichnete, modellhafte Lösung. Zum anderen leistet sie einen Beitrag zur Verlangsamung des Autoverkehrs auf der Römerstraße und trägt zur vielfach gefor-

erten Verkehrsberuhigung bei. In Köln, Berlin, Wuppertal und Darmstadt existieren bereits solche Diagonalquerungen.

Anregung 2

Die Straßenverkehrsfläche der Rheinstraße ist vor dem geplanten neuen Kindergarten in Gebäudebreite als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festzusetzen und deutlich von der übrigen Straßenverkehrsfläche der Rheinstraße abzusetzen, etwa durch eine Aufpflasterung oder durch farbliche Gestaltung.

Begründung

Den Kindergartenkindern und auch den anderen Quartiersbewohnern soll ein gefahrloses Queren der Rheinstraße hinein in den Südstadt-Park und seinen Naturerfahrungsraum ermöglicht werden.

Anregung 3

Die gesamte Roeblingstraße sowie die gesamte vor dem Schulgebäude verlaufende Mark-Twain-Straße sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festzusetzen und als Shared-Space-Zone zu gestalten.

Begründung

Die Roeblingstraße und die Mark-Twain-Straße liegen im Planungsgebiet und können demzufolge als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ (Shared-Space-Zone) festgesetzt werden. Diese Zone würde nicht nur der Aufnahme des im Masterplan Erschließung festgesetzten Fuß- und Radweges dienen, sondern würde ebenso eine ideale Verbindung zwischen den Wohnquartieren und dem Südstadt-Park und seinem Naturerfahrungsraum herstellen. Eine Shared-Space-Zone würde auch die Zugangsmöglichkeiten zum Südstadt-Park für die Schülerinnen und Schüler der ehemaligen US-Schule an der Mark-Twain-Straße verbessern.

Flächennutzungsplan

Zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt keine Stellungnahme.

Gerhard Kaiser
Vorsitzender der
BUND-Kreisgruppe Heidelberg

61 Amtsleitung

Bebauungsplan „Südstadt-MTV Nord“; Anhörung Träger öffentlicher Belange

Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz nimmt zum o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Auf unsere vorausgegangenen Stellungnahme vom 27.08.2015 (vgl. Anlage) beziehen wir uns.

A.

Planungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die „Baulinie“ ist unter § 23 Abs. 2 BauNVO geregelt; die Bauweise [E/D/H] findet sich im § 22 BauNVO!

B.

Planungsrechtliche schriftliche Festsetzungen

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

Im letzten Satz bitte die aktuellen Straßennamen und Hausnummern benennen (nicht die „alten“ amerikanischen GebäudeNr.).

2. Bauweise etc, 2. Absatz:

Hier sollte klargestellt werden, dass das Maß der Balkone zu den Innenhöfen sich auf das Dach bezieht. Im ersten Absatz wird für die Balkone zu den Innenhöfen ein anderes Maß festgelegt. Hier kann es zu Missverständnissen kommen (so geschehen bei den Baugemeinschaften). Ausreichend wäre schon, wenn der 2. Absatz eingeleitet wird mit „Dachflächen:“.

Unklar ist was mit „In WA 2.1 etc ist die Unterschreitung von landesbauordnerischen Festsetzungen gemäß Planeintrag zulässig“ gemeint ist. Ist hiermit die Reduzierung der Abstandsflächen gemeint? Aus welchem Planeinschrieb geht das hervor?

3. Fläche für Gemeinbedarf: ist die Beschreibung ausreichend bestimmt? Die Festsetzung muss sich auf ein konkretes, seiner Art nach eindeutig festgelegtes Vorhaben des Gemeinbedarfs beziehen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 9 Rn 60). Für die Chapel sind ja viele unterschiedliche Nutzungen im Gespräch; ggf. sollte hier auch ein möglicher kultureller Zweck aufgenommen werden. „Stadtteilbezogene Nutzung“ ist doch einigermaßen unkonkret.

4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

(6.Abs.) Private Fahrradabstellanlagen u.a. sind vorrangig in den Gebäuden oder in den Innenhöfen zulässig.

In den Innenhöfen, d.h. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, damit uneingeschränkt zulässig – oder soll städtebaulicher Vorbehalt, d.h. Zulassungsmöglichkeit nur über § 23 Abs. 5 BauNVO bestehen bleiben?

6. Öffentliche Grünfläche

Spielplätze (z.T. vorhanden in den Innenhofbereichen WA 1.1 und 1.2) sind nicht als Gemeinschaftsanlagen vorgesehen.

D.h. für jedes Bauvorhaben sind private Kinderspielplätze nachzuweisen.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die entsprechenden Baulasten, u.a. „zu Gunsten der Allgemeinheit“, sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, spätestens aber bei den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu begründen.

Sofern die Baugrundstücke/Quartiere nicht in öffentlicher Hand bleiben, weisen wir auf evtl. sich ergebende Probleme hinsichtlich der Unterhaltungspflichten u.a. diesbzgl. Wege und sonstiger Flächen hin, wenn diese nicht als solche herausparzelliert werden sollen (vgl. Emmertsgrund).

C.

Örtliche Bauvorschriften

1.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Gauben und Dachflächenfenster:

Aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen haben wir im Zuge der Bauberatung und im Baugenehmigungsverfahren bislang grundsätzlich eine max. Gaubenbreite von 3 m sowie insgesamt max. die ½ Dachlänge bzgl. der Summe aller Gauben zu Grunde gelegt. Sind keine Schlepp- oder Giebelgauben – nur Flachdachgauben – zulässig?

DFF in einer Reihe – als Glasband – wurden allenfalls in wenigen Ausnahmefällen zugelassen.

2.

Werbeanlagen

Auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2015 in diesen Punkten wird hingewiesen.

Z.B. im MK 1 (Nahversorgung) werden sich diese Anforderungen kaum umsetzen lassen.

i. A.

Michael Horsch

Dr. Karl-Friedrich Raqué

Gutleuthofweg 32/5

69118 Heidelberg

☎ 06221/ 808 140

☎ 06221/ 7355979

✉ kf@raque-family.de

Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
über Amt 31

69117 Heidelberg

Heidelberg, 06.02.2016

Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt-Mark-Twain-Village Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den vorliegenden Unterlagen ergaben sich für mich keine neuen Erkenntnisse. Deshalb verweise ich auf die Aussagen in meinen Stellungnahmen vom 15.02.2015 und 18.08.2015 sowie auf die des Amtes für Umweltschutz vom 27.08.2015.

Aus Sicht des Naturschutzes ist es wesentlich, die durch Gutachten von Eiling 2013, Heinz 2014 und Bioplan 2014 ermittelte Biodiversität der streng und besonders geschützten Arten in dem o.g. Gebiet zu erhalten und möglichst durch weitere Maßnahmen noch zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karl-Friedrich Raqué

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 40 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg GmbH
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Stadtwerke Heidelberg Gärten GmbH
Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG
Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH
Stadtwerke Heidelberg Technische Dienste GmbH
Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum	www.swhd.de
05.01.2016 61.23	524-Krs/Ha	Hr. Kraushaar	20 65	08.02.2016	

Bebauungsplan Mark-Twain-Village Nord, HD-Südstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben:

1. Elektrizität

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Schreiben vom 07.09.2015. Auch bitten wir um Kenntnisnahme der Stellungnahmen in den Schreiben vom 16.07.2014 und 27.03.2013.

Wir weisen nochmals auf die vorhandene **110-kV-Kabelanlage entlang der Kirschgartenstraße** hin. Diese liegt von Norden kommend in der Philipp-Otto-Runge-Straße quert die Feuerbachstraße, durchquert das nordöstliche Grundstück des Plangebietes und verläuft entlang des Plangebietes auf der Westseite der Kirschgartenstraße. Für diese 110 kV-Kabelanlage ist ein Schutzstreifen von 2,50 m beidseits der Anlage (Lr = Leitungsrecht) im Bebauungsplan aufgenommen, jedoch nicht farblich „Grau“ unterlegt.

Entlang der Trasse sind Baumneupflanzungen vorgesehen. Diesen können wir nur unter Vorbehalt und Einhaltung eines lichten Mindestabstands von 2,50 m (Schutzstreifen) zur 110 kV-Kabelanlage zustimmen. Bei geringeren Abständen sind Schutzmaßnahmen (Wurzelschutz) erforderlich.

Weiterhin möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die vorhandene 110 kV-Kabelanlage das Plangebiet im nordöstlichen Grundstück im Bereich Feuerbachstraße durchquert. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht möglich. Einer Bebauung bzw. Überbauung stimmen wir nur zu, wenn hierfür nach Vorgaben Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH abgestimmte, bauliche Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu wurden bereits erste Gespräche geführt.

Ansonsten gibt es keine Einwände. Wir bitten jedoch um rechtzeitige Abstimmung bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenbereich. Ebenso wurden schon verschiedene Gespräche mit dem Bündnis „Bauen und Wohnen MTV“ geführt.

2. Gas- und Wasserversorgung, Fernwärme

Wir verweisen auf die vorhandene Wasser- und Fernwärmeleitung im nördlichen Teil der Kirschgartenstraße/Feuerbachstraße, diese Leitungen durchqueren das Grundstück des Plangebietes.

Da sich die Wasser- und Fernwärmeleitungen im öffentlichen Bereich befinden, ist ein Leitungsrecht nicht erforderlich, jedoch ein Schutzstreifen. Der Schutzstreifen für die Wasserleitung ist beidseitig 3,00 m von Leitungsaußenkante; für Fernwärme jeweils 2,00 m von Leitungsaußenkante. Die geplante Baumpflanzung ist nur mit einem lichten Mindestabstand von 2,50 m zulässig (siehe Abbildung 1 → hellgrüne Bepflanzung X1&X2). Diese Abstände werden aktuell nicht eingehalten. Bei geringeren Abständen sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Weiterhin befindet sich ein Bestandsbaum (dunkelgrün X3) auf der Fernwärme- und Wasserleitung. Dieser Baum ist noch vor dem 28.02.2016 zu entfernen.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist unsere Abteilung Netzservice, Herr Kofer unter der Tel.-Nr. (0 62 21) 5 13 - 21 62 frühzeitig mit einzubinden.

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
Netzservice
i.V.

i.A.

(Stier)

(Kraushaar)

Kopie des Schreibens erhält:

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, Postfach 10 00 35, 68133 Mannheim

Anlagen:

Schreiben vom 07.09.2015
Plan

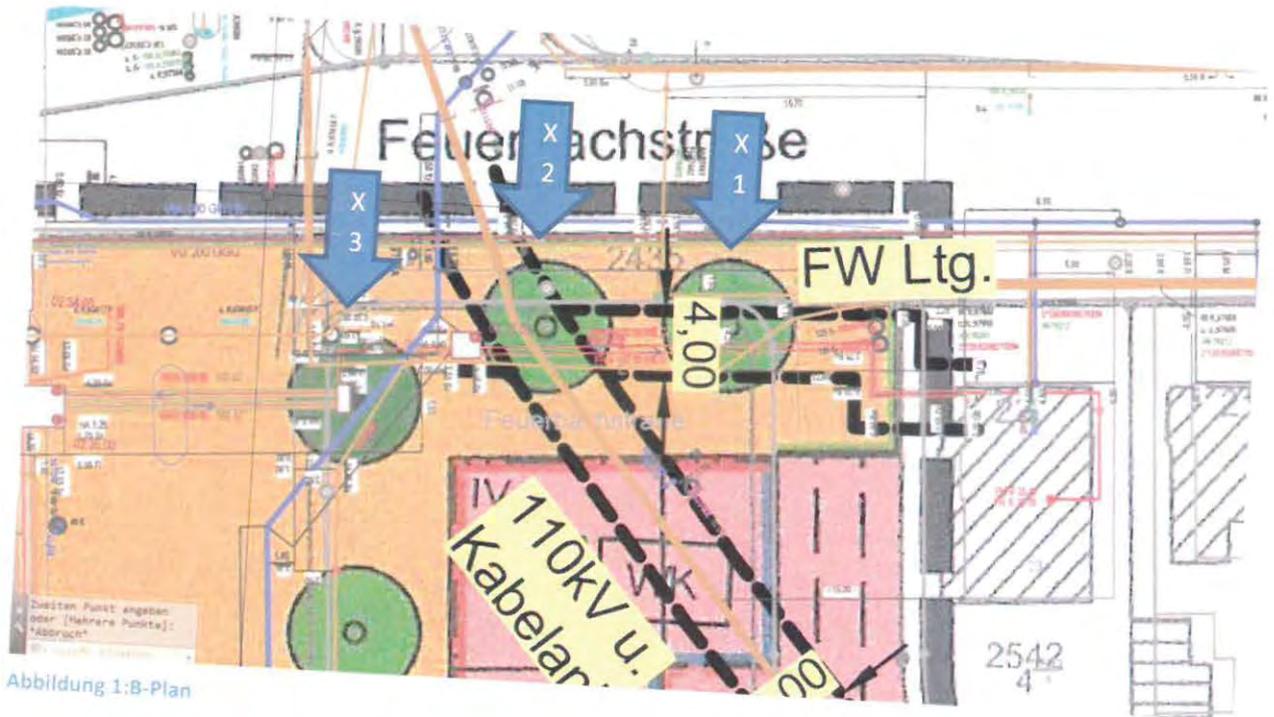


Abbildung 1:8-Plan

Anlage

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 40 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg (SWH)
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Stadtwerke Heidelberg Gasnet GmbH
Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG
Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH
Stadtwerke Heidelberg Technische Dienstleistungen
Immobilien-Service und Baugesellschaft

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06 221 513-0
Telefax: 06 221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum	www.swhd.de
61.23 21.07.2015	524-Krs/Ha	Hr. Kraushaar	20 65	07.09.2015	

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt, Mark-Twain-Village - Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben:

1. Elektrizität

Wir verweisen auf die vorhandene 110 kV-Kabelanlage entlang der Kirschgartenstraße. Diese liegt von Norden kommend in der Philipp-Otto-Runge-Straße quer die Feuerbachstraße, durchquert das nordöstliche Grundstück des Plangebietes und verläuft entlang des Plangebietes auf der Westseite der Kirschgartenstraße.

Für diese 110 kV-Kabelanlage ist ein Schutzstreifen von 2,50 m beidseits der Anlage in den Bebauungsplan aufzunehmen. Bei Baumpflanzungen muss ein lichter Mindestabstand von 2,50 m zu der Anlage eingehalten werden. Bei geringeren Abständen sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Verdeutlichung der Leitungstrassen legen wir diesem Schreiben eine Planskizze bei. Auch bitten wir um Kenntnisnahme der Stellungnahmen in den Schreiben (Anlage) vom 16.07.2014 und 27.03.2013.

Weiterhin sind folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

Bei der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen ist eine Mitverlegung von Leitungen und Schutzrohren vorgesehen.

Alle in Betrieb bleibenden Abnahmestellen (Hausanschlüsse gilt für Gesamt-Mark-Twain-Village-Hauptquartier und Patton) müssen mit Zählern ausgestattet werden. Die Verbrauchsabrechnung in der Übergangsphase ist abzustimmen.

Die Anträge für einen Anschluss der Gebäude an das öffentliche Netz werden sehr frühzeitig unter Angabe des Leistungsbedarfs benötigt, da nur mit entsprechendem Vorlauf eine bedarfsgerechte Versorgung geplant und sichergestellt werden kann.

Die vorhandenen Trafostationen

- a) Ecke Feuerbachstraße/Elsa-Brandström-Straße
- b) Ecke Nansenstraße/Elsa-Brandström-Straße
- c) Ecke Mark-Twain-Straße/Roeblingstraße (außerhalb des vorl. Bebauungsplans)
sind zur Versorgung der Liegenschaften erforderlich und zur Weiternutzung vorgesehen.

Für Standorte die ggf. überplant werden, sind in unmittelbarer Nähe technisch-wirtschaftlich sinnvolle Ersatzstandorte erforderlich. Dabei ist zu beachten dass bereits während der Bauphase eine hinreichende Stromversorgung erforderlich ist. Die Kostentragung für evtl. notwendige Provisorien ist vorab zu klären.

Im Bereich des Teilgebiets begrenzt durch Römerstraße und Kirschgartenstraße sowie Feuerbachstraße und Rheinstraße ist zentral ein technisch-wirtschaftlich sinnvoller Standort zur Errichtung einer neuen Trafostation vorzusehen.

Grundsätzliche Anforderungen an technisch-wirtschaftlich sinnvolle Standorte für Trafostationen (vgl. unsere Ausführungen im AK Südstadt und Fachämterrunden):

- ebenirdige Anordnung
- direkter Zugang von öffentlicher Verkehrsfläche; strikte Trennung von Gebäudefluren!
- den Leitungstrassen im Gehweg zugewandte Anordnung
- über natürliche Belüftung sichergestellte Wärmeabfuhr
- größenabhängiger Flächenbedarf ist zu beachten

Ein ggf. im Zuge einer Überplanung erforderlicher Rückbau von Versorgungsanlagen ist mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH abzustimmen (Gewährleistung der Versorgung verbleibender Liegenschaften); Kostentragung durch den Bauträger.

Bei Grundstücksveräußerungen sind ggf. vorhandene Leitungen dinglich zu sichern.

Die bekannte vorhandene Leitungsinfrastruktur ist für den erfahrungsgemäß angemeldeten Leistungsbedarf nicht ausreichend.

In den weitergenutzten Gebäuden sind TAB- und VDE-konforme Hausanschlussräume und Zählerplätze zu schaffen, diese sind ebenfalls frühzeitig mit uns abzustimmen.

Die Hausinstallation und die Netzinfrastruktur sind zu trennen, Netzschaltstellen müssen sich außerhalb der Gebäude befinden.

Bei der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen ist eine Mitverlegung von Leitungen und Schutzrohren für die öffentliche Beleuchtung vorgesehen, auch um Netzanbindungen an das vorhandene Beleuchtungsnetz in der Römerstraße, Feuerbachstraße, Radweg auf den Ausgleichsflächen und Sickingenstraße herzustellen.

Ein ggf. im Zuge einer Überplanung erforderlicher Rückbau von Beleuchtungsanlagen ist mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH, Abteilung Netzservice, Arbeitsgruppe Öffentliche Beleuchtung abzustimmen.

Für den Radweg entlang Mark-Twain-Village West und der DB Hauptstrecke zwischen Feuerbachstraße und Radweg auf den Ausgleichsflächen liegt dem Tiefbauamt der Stadt Heidelberg ein Angebot für die Beleuchtung des Weges vor. Grundlage für dieses Angebot und die dazugehörige Planung ist der bestehende Weg, der als Variante 2 im Bebauungsplan mit örtlichen Vorschriften als Vorentwurf in diesem Umlauf mitgeschickt wurde. Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH hat ebenfalls bereits die Beauftragung zum Bau dieser Maßnahme vom Tiefbauamt erhalten. Um größere Unkosten zu vermeiden ist es daher unabdingbar uns mitzuteilen, welche der hier vorgestellten Varianten präferiert wird, da zwei dieser 3 Varianten eine Umlegung (Variante 3) bzw. einen kompletten Rückbau (Variante 1) des derzeitigen Weges vorsehen. Für die geplante Beleuchtungsmaßnahme im Radweg entlang der Mark-Twain-Village liegt eine Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vor, in der nur einer provisorischen Errichtung zugestimmt wird und der Stadt Heidelberg keine Kosten durch eine eventuelle Umverlegung des Radweges entstehen dürfen. Um unnötige Kosten für die Stadtwerke Heidelberg zu vermeiden werden wir daher den Baubeginn der Beleuchtungsmaßnahme auf ca. Ende September verschieben, um weitere Abstimmungen durchführen zu können.

Das Bebauungsgebiet Mark-Twain-Village soll mit Glasfaserkabeln erschlossen werden. Im Zuge der erforderlichen Tiefbauarbeiten für die Erschließung mit „Strom“ werden FM-Kabel für interne Zwecke mitverlegt.

Abschließende Gespräche zur Erschließung der einzelnen Gebäude müssen noch mit der GGH bzw. Stadt Heidelberg geführt werden.

Wir bitten um Koordination.

2. Gas- und Wasserversorgung, Fernwärme

Die grundsätzliche Versorgung mit Trinkwasser ist durch die umgebenden Straßen abgesichert. Hauptwassertrassen sind die Rheinstraße und die Römerstraße. Die bisher betriebene eigene Wasserversorgung der US-Streitkräfte mit Übergaben an der Sickingen- und an der Rheinstraße ist aufgrund der Lage, des Alters und der US-Betriebsphilosophie nur bedingt für eine Weiternutzung tauglich. Geänderte Nutzungen und der Zubau von Gebäuden bedingen einen grundsätzlichen Neuentwurf der Wasserversorgung.

Im Zuge des Ausbaus sind ggf. neue Versorgungs- und Hausanschlussleitungen nach den geltenden Standards des DVGW-Regelwerks zu errichten. Dies werden wir im Zuge der Fortführung der Planungen begleitend durchführen. Die Belange des Brandschutzes sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

Wo Straßen neu hergestellt werden, werden wir i.d.R. die erforderlichen Leitungsanlagen mitverlegen. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Abstimmungen und um Planungs- und Ausführungskoordination.

Gebäude, die unmittelbar einer Nachnutzung zugeführt werden sollen, sind mit aktueller Hausanschluss technik nachzurüsten. Auch hierzu bitten wir um frühzeitige Information.

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

**Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH**
Netzservice
ppa.

i.A.

(Kellermann)

(Kraushaar)

Anlagen:

Planskizze

Schreiben vom 16.07.2014 und 27.03.2013

Lovric, Ivan

Von: Baerbel Probst <Baerbel.Probst@hirschberg-bergstrasse.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Februar 2016 11:06
An: Ziegler, Peter; Langer, Claudia
Betreff: Änderung des FNP 2015/20120 / BPlan Mark Twain Village Nord -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange,

Sehr geehrte Frau Langer,
sehr geehrter Herr Ziegler,
bezüglich der o.g. FNP Änderung und des Bebauungsplanes möchten wir Ihnen mitteilen, das die Belange der
Gemeinde Hirschberg durch die Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Bärbel Probst

Bürgermeisteramt Hirschberg a. d. B.
Postanschrift: Postfach 11 20, D-69489 Hirschberg
Hausanschrift: Großsachsener Str. 14, D-69493 Hirschberg
Telefon: +49 (0) 62 01/5 98-41
Telefax:+49 (0) 62 01/5 98-50

Baerbel.Probst@Hirschberg-Bergstrasse.de
www.hirschberg-bergstrasse.de

IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | 68016 Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
z. Hd. Herrn Peter Ziegler
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Bearbeitet von / E-Mail
Stephan Häger
Stephan.Haeger@rhein-neckar.ihk24.de

Telefon
0621 1709-192
Telefax
0621 1709-5192

E-Mail: peter.ziegler@heidelberg.de
claudia.langer@heidelberg.de

Mannheim, 10. Februar 2016

Bebauungsplan „Mark-Twain-Village-Nord“ in Heidelberg-Südstadt

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die erneute Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlage. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zivile Folgenutzung des nördlichen Mark-Twain-Village zu schaffen.

Die IHK Rhein-Neckar hat zum Entwurf des Bebauungsplans „Mark-Twain-Village-Nord“ keine weiteren Hinweise. Wir halten somit an unserer Stellungnahme vom 27. Oktober 2015 fest.

Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Stephan Häger
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung



Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

Stadt Heidelberg
Herr Ziegler
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Infrastrukturplanung IS4
Maul Michael
m.maul@rnv-online.de
Telefon: 0621 465-1253
Telefax: 0621 465-3234

Mannheim,
08. Februar 2016

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt - Mark-Twain-Village Nord hier: Stellungnahme der rnv GmbH (rnv) zum Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.01.2016 zum oben genannten Bebauungsplan und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Die Schreiben der rnv vom 06.08.2014, 19.11.2014 und 25.02.2015 behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Des Weiteren haben wir zum Bebauungsplan „Mark-Twain-Village Nord“ folgende Anmerkungen.

Zwischen Feuerbachstraße und Fabrikstraße wird eine Busachse durch das Mark-Twain-Village angestrebt. Siehe hierzu folgende Unterlagen:

- Verkehrliche Untersuchung ((ptv) Mark-Twain-Village/Campbell Barracks vom 08.01.14, abrufbar unter http://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E44795323/heidelberg/Objektdatenbank/Konversion/PDF/Projektstandsbericht_B_%C3%96PNV_140108.pdf
- Masterplan Südstadt <http://www.heidelberg.de/Konversion.Lde/Startseite+Konversion/Konversionsflaechen/Erschliessungskonzept.html>

Unsere Vorzugsvariante ist eine Linienführung über die Straßen Feuerbachstraße, Elsa-Brandstroem-Straße, Mark-Twain-Straße, Roebelingstraße und ggf. Sickingenplatz mit möglichst direkter Fortführung in die Fabrikstraße. Dazu muss an der südlichen B-Plan-Grenze eine Verbindung zur Fabrikstraße (ggf. über den Sickingenplatz) vorgesehen werden. Die Fahrbeziehung muss möglichst direkt ausgelegt werden und sollte nur wenige Abbiegevorgänge enthalten. Ebenso muss die Befahrung in beiden Fahrtrichtungen erfolgen können. Der Begegnungsfall Bus gegen Bus muss durchweg möglich sein und die Straßenbreite darf nicht kleiner als 6,5 m ausfallen. Es wird eine Befahrung mit Gelenkbussen angestrebt.

Innerhalb dieses Gebietes sollen mehrere barrierefreie Haltestellen angelegt werden. Über die genaue Fahrbeziehung und die Lage der Haltestellen muss mit dem Aufgabenträger, der Stadt Heidelberg, noch gesprochen werden.

Gleiches gilt für die Haltestellen der derzeitigen Linie 29 in der Römerstraße, deren Lage im Rahmen des Gesamt-Erschließungskonzepts ggf. verändert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

ppa.

i. V.

Norbert Buter

Thomas Weisenstein

Amt 61

B-Plan „Südstadt – Mark-Twain-Village Nord“

hier: **gemeinsame Stellungnahme zur Beteiligung von**

**untere Bodenschutzbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
untere Wasserschutzbehörde,
untere Immissionsschutzbehörde,
Gewerbeaufsicht
und Abteilung Energie**

Von Seiten der genannten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in unserem Hause nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bitten um Änderung des Punktes 7 in den textlichen Festsetzungen des Entwurfs zum Bebauungsplan MTV-Nord entsprechend der Markierung:

7 Festsetzungen zur naturverträglichen Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

(Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs.1 Nr. 14, 20 und 23. b BauGB)

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die undurchsichtigen Dachflächen der Flachdächer über Gebäuden mit mehr als 10 qm Grundfläche flächendeckend zu begrünen. Ausnahmsweise sind bis zu 40% der Grundfläche andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Ressourcen (Sonnenlicht, Umgebungstemperatur etc.) erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind 30 % der Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen zur Wärme- oder Stromerzeugung. Darüber hinaus ist auf den begrünten Flächen die Aufstellung von Solaranlagen mit einem Flächenanteil von 40% zulässig.

...

Bei Beachtung folgender Forderungen und Hinweise bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes.

Umweltbericht

S. 6

„Baumschutz“

Die Bäume werden nicht, wie hier beschrieben, über die Baumschutzsatzung freigegeben sondern über die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung abgearbeitet und ausgeglichen.

S.20

Vögel

Der letzte Satz des ersten Absatzes ist wie folgt zu ändern:

„Die übrigen streng geschützten Greifvögel wurden als Nahrungsgäste eingestuft.“

Im Umweltbericht sollte unter der Ziffer 2.1.4 Geologie / Boden der Satz „Lediglich die Deckschichten der vorhandenen Straßen weisen PAK-haltiges Material auf (Stadtplanungsamt Heidelberg 2014).“ gestrichen werden. Die Decksichten der vorhandenen Straßenzüge sind abfallrechtlich zu betrachten und haben sinngemäß mit Boden nichts zu tun.

EAB

Wie bei der Besprechung am 02.03. (Teilnehmer 31, 61, Herr Schulte) vereinbart, wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die Baumbewertung Planung der realistische Mittelwert von 65 cm Zuwachs angesetzt.

In der Eingriff-/Ausgleichsberechnung des Bodens ist nach unserer Auffassung in der Bewertung des Istzustands für den Ausgleichskörper im Wasserkreislauf die Wertstufe 3, für den Filter und Puffer für Schadstoffe die Wertstufe 4 und für die natürliche Bodenfruchtbarkeit die Wertstufe 2 (hier wird eine gewisse anthropogene Vorbelastung berücksichtigt) anzusetzen. Daraus ergibt sich für die Grünflächen ein Ausgangswert von 12 Ökopunkten pro Quadratmeter.

Im Zuge der Abfrage von Interessen bei der Entwicklung der militärischen Liegenschaften wurde bereits 2012 eine gemeinsame Stellungnahme des Amtes 31 zu Ansprüchen, Bedarfen und Zielen abgegeben. Darin ist zum Thema Regenwasser folgende Empfehlung aufgeführt:

Die Versickerung von Niederschlagswasser über die bewachsene Bodenzone wird auch nur schwer umsetzbar sein, da - bis auf WA1.1 - die Gebäude samt Innenhöfen mit Tiefgaragen unterbaut werden und keine öffentlichen Flächen mit der Zweckbestimmung Versickerung ausgewiesen sind.

Um den Niederschlagswasserabfluss aus dem Gebiet merklich zu reduzieren, ist es daher erforderlich, möglichst viele Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen.

Wir empfehlen daher dringend, die Anforderungen aus dem Handlungsleitfaden zur extensiven Dachbegrünung in Heidelberg insbesondere bezüglich des Zusammenspiels von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen umzusetzen.

Regenwasserbewirtschaftung und Nutzung erneuerbarer Energien

(Rechtsgrundlage: Wassergesetz Baden-Württemberg, Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg)

Bei Neubauten oder umfangreicheren energetischen Sanierungen sollte das anfallende Niederschlagswasser weitgehend auf den jeweiligen Grundstücken zurückgehalten werden. Dies kann durch geeignete Maßnahmen wie Dachbegrünung (Herstellung extensiv begrünter Flachdächer) und dem Einsatz versickerungsfähiger Befestigungsmaterialien sowie der Errichtung von Versickerungsanlagen auf dem Grundstück (z.B. Mulden, Rigolen) erreicht werden.

In dem städtebaulichen Entwurf der Arge Teleinternetcafe Treibhaus (für Arbeitstermin am 11.03.2015) wurde auch ein Regenwasserkonzept vorgestellt, in dem auf die Dachbegrünung, punktuelle Versickerung über Rigolen und sogenannte Blaue Wege (Straßenentwässerung und Überlauf der angrenzenden Baufelder über unterirdische Rigolen) eingegangen wurde.

Von den dazu genannten 5 Bausteinen ist zumindest die Variante mit den Blauen Wegen nicht mit der Niederschlagswasserverordnung des Landes Baden-Württemberg vereinbar. Bei der Einleitung von Dachflächenwasser in die Rigolen ist eine Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm unabdingbar. Die Lage der Rigolen unterhalb von Straßen und Wohnwegen ist – auch wegen der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebiets – kritisch zu sehen.

In dem nun vorgestellten B-Plan wird unter Ziffer 7 festgesetzt, dass die undurchsichtigen Dachflächen flächendeckend zu bepflanzen – besser wäre „zu begrünen“- sind.

Immissionsschutz

Die innerhalb des Bebauungsplans liegenden Baufelder WA 1, WA 2 und WA 3 sollen laut vorliegender Planung als Allgemeines Wohngebiet, die südlich innerhalb des Bebauungsplans liegenden Baufelder MK 1, MK 2 und MK 3 als Kerngebiet ausgewiesen werden.

Durch den Verkehrslärm (Straßenverkehr, Schienenverkehr) werden im Allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet sowohl tagsüber als auch nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 weit überschritten.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 werden Schallschutzmaßnahmen zur Gewährung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich:

1. An der Römerstraße ist eine ergänzende Bebauung vorzusehen, die Schallschutz für die dahinter liegenden Gebäude bewirkt. Diese Neubauten sind durch eine Laubengang-Erschließung in Kombination mit einer entsprechenden Grundrissorientierung vor den Geräuscheinwirkungen der Römerstraße zu schützen.
2. An den der Römerstraße zugewandten, nächstgelegenen Fassaden sind Außenwohnbereiche, wie z.B. Balkone, Terrassen und Wohngärten nicht zulässig.
3. Im Bereich der Eisenbahnstrecke ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m bzw. 4 m über Oberkante Radweg zu errichten.
4. Bei der Errichtung bzw. Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile mindestens den Anforderungen nach DIN 4109 nachzuweisen.
5. In den zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen von Wohnnutzungen und vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen nach der DIN 4109 sind fensterunabhängige, schallgedämpfte Lüftungen oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen.

Unter Beachtung der im Schalltechnischen Gutachten der WSW & Partner GmbH vom 05.11.2015 aufgeführten Empfehlungen und der in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Sabine Lachenicht



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Heidelberg
Herr Peter Ziegler
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bearbeiter(in): Frau Herlein
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-155
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 155371

Datum
14.01.2016

Seite 1/1

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt-Mark-Twain-Village Nord

Sehr geehrter Herr Ziegler,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH, die von den geplanten Straßenbaumaßnahmen berührt werden. Wir haben das Bauvorhaben an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.

Wir werden in Kürze erneut auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: **Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel**

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim | HRB 702325 | Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

NETRION

Netrion GmbH · Luisenring 49 · 68159 Mannheim

Stadt Heidelberg
z. Hd. Herrn Ziegler / Fr. Langer
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Ansprechpartner

Hr. Lambert
Telefon: 0621/290-2369
Telefax: 0621/2902377
E-Mail: matthias.lambert@mvv.de

11.04.2016

Kurzmitteilung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Südstadt - Mark - Twain - Village - Nord
Ihr Zeichen: 61.23

Mit der Bitte um:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Entscheidung | <input type="checkbox"/> Wie tel./pers. besprochen | <input type="checkbox"/> Unterschrift |
| <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Mit Dank zurück | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> Ergänzung / Berichtigung | <input type="checkbox"/> Zum dortigen Verbleib | <input type="checkbox"/> Weitergabe an |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input checked="" type="checkbox"/> Zur Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Rücksprache | <input type="checkbox"/> Irrläufer | <input type="checkbox"/> _____ |

Mit freundlichen Grüßen

Netrion GmbH
Luisenring 49 · 68159 Mannheim

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
z.Hd. Frau Seltmann
Collinstraße 1
68161 Mannheim

Name: M. Lambert
Telefon: 0621 290-2369
Telefax: 0621 290-2377
E-Mail: matthias.lambert@mvv.de

Datum: 11.04.2016

Parallele Änderung des Flächennutzungsplans 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg - Mannheim nach § 8 (3) Bau GB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Mark - Twain-Village – Nord“ in Heidelberg

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Geschäftszeichen : 06 - 168

Sehr geehrte Frau Seltmann,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass im Geltungsbereich des
Bebauungsplans „Südstadt, Mark-Twain-Village-Nord“ keine Gas- u. Fernwärme-
versorgungsleitungen der MVV Energie AG verlegt sind.

Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zusätzlich beachten Sie bitte folgenden Hinweis:

Mit Wirkung zum 01. Februar 2016 haben wir den Bereich "Netzservice TS" der MVV Energie
AG auf unsere zukünftige 100 %ige Tochtergesellschaft Netrion GmbH übergeleitet.

Die Netrion GmbH mit Sitz in Mannheim wurde zum 1. Oktober 2006 gegründet und führt
derzeit gemeinsam den Betrieb unserer Netze in den Regionen Mannheim und Offenbach.

In der großen Netzgesellschaft, die künftig auch den Technischen Service umfasst, werden
alle Kompetenzen im Netzbereich gebündelt.

Das Motto der Netrion GmbH "Vernetzt Denken - Vernetzt Handeln" drückt das Ziel aus, mit
starken Partnerschaften Grundsteine für die Aufgaben zu legen, die von Seiten der Politik
und Öffentlichkeit sowie von unseren Kunden an uns gestellt werden.

NETRION

Der Übergang hat keine Auswirkungen auf die Leistungen im bestehenden Vertragsverhältnis und die vereinbarten Bedingungen.

Die Ihnen bekannten Ansprechpartner sind weiterhin gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Netrion GmbH

i.A.

i.A.

Lambert

~~Demmerle~~